

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Satzung zur Änderung der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsausschuss und Aufhebung der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsbeirat der Stadt Neuss

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 16. Mai 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Änderung der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsausschuss der Stadt Neuss vom 23. Juni 2020

Die Wahlverfahrensordnung für den Integrationsausschuss der Stadt Neuss vom 23. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 1 lit. c) wird das Wort „sechzehnten“ durch die Ordnungszahl „16.“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In lit. a) wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In lit. b) wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Nach lit. b) wird folgender lit c) angefügt:
„c) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so dass“ durch das Wort „,indem“ ersetzt.
 - b) In Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Staatsangehörigkeit,“ die Wörter „den Geburtsort,“ eingefügt und die Wörter „oder Postfach“ werden durch die Wörter „und Telefonnummer“ ersetzt.
 - c) In Abs. 12 Satz 1 wird die Ordnungszahl „59.“ durch die Ordnungszahl „69.“ ersetzt.
 - d) In Abs. 13 Satz 1 wird die Ordnungszahl „47.“ durch die Ordnungszahl „58.“ ersetzt.
 - e) In Abs. 13 Satz 2 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444)“ ersetzt.
 - f) In Abs. 14 Satz 2 werden die Wörter „oder das Postfach“ gestrichen.
 - g) In Abs. 14 Satz 3 werden die Wörter „oder Postfach“ und „oder eines Postfachs“ gestrichen.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Für jeden“ durch die Wörter „In jedem“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wahlberechtigt“ die Wörter „und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen“ eingefügt.
 - c) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „sechzehnten“ durch die Ordnungszahl „16.“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „der Stadt-/Gemeindeverwaltung“ durch die Wörter „des Wahlamtes der Stadt Neuss“ ersetzt.
 - e) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung“ durch die Wörter „beim Wahlamt der Stadt Neuss“ ersetzt.
 - f) In Abs. 7 wird das Wort „vierundzwanzigsten“ durch die Ordnungszahl „24.“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 4 lit. b) werden nach dem Wort „Wähler“ die Wörter „oder die Hilfsperson“ eingefügt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Nach dem Ende der Wahlzeit werden die Anzahl der abgegebenen Stimmen und die Anzahl der in der Urne befindlichen Stimmzettel von den für die Wahlhandlung zuständigen Wahlvorständen vor Ort festgestellt. Die Stimmzettel werden sodann in einem Umschlag verpackt, welcher verschlossen und versiegelt wird. Den Umschlägen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Danach werden die in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmzettel zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt. Für die Stimmenauszählung ist ein abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeter Wahlvorstand zuständig.“
 - b) in § 14 Abs. 4 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444)“ ersetzt.
8. In § 18 wird das Wort „Integrationsgremium“ durch das Wort „Integrationsausschuss“ ersetzt.

Artikel 2

Aufhebung der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Neuss vom 16. Dezember 1994

Die Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Neuss vom 16. Dezember 1994 (in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 28. März 2014) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 21.05.2025

Reiner Breuer
Bürgermeister